

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/13	Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution C (A/48/512/Add.1)	3 b)	23. Juni 1994	1
48/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (A/48/L.57 und Add.1)	31	8. Juli 1994	1
48/215	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen Resolution B (A/48/48/Add.1)	47	26. Mai 1994	3
48/233	Demokratische Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika (A/48/L.52)	38	21. Januar 1994	3
48/234	Nothilfe für Madagaskar (A/48/L.53)	117	14. Februar 1994	4
48/235	Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1995-1996 (A/48/896)	8 und 12	9. März 1994	4
48/236	Nothilfe für Uganda (A/48/L.54)	178	9. März 1994	5
48/237	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (A/48/L.55)	176	24. März 1994	5
48/249	Nothilfe für Mosambik (A/48/L.56)	179	5. April 1994	5
48/258	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken A. Tätigkeit des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/48/L.58)	38	23. Juni 1994	6
	B. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/48/L.59 und Add.1)	38	23. Juni 1994	7
48/263	Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (A/48/L.60 und Add.1)	36	28. Juli 1994	8
48/264	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/48/L.61)	53	29. Juli 1994	18
48/265	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden (A/48/L.62 und Add.1)	180	24. August 1994	19
48/266	Nothilfe für die Republik Moldau (A/48/L.64)	181	14. September 1994	20
48/267	Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala (A/48/L.63/Rev.2 und Rev.2/Add.1)	40	19. September 1994	20

48/13. Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des dritten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹,

billigt den dritten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

95. Plenarsitzung
23. Juni 1994

48/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B²

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A und B vom 24. November 1992 beziehungsweise 20. April 1993, 47/143 vom 18. Dezember 1992, 48/27 vom 6. Dezember 1993 und 48/151 vom 20. Dezember 1993 sowie auf die zu dieser

Frage vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994 und 917 (1994) vom 6. Mai 1994,

mit Genugtuung über die Resolutionen MRE/RES.1/91³, MRE/RES.2/91⁴, MRE/RES.3/92, MRE/RES.4/92 und MRE/RES.5/93, die am 3. und 8. Oktober 1991, am 17. Mai 1992, am 13. Dezember 1992 und am 5. Juni 1993 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie über die Resolutionen CP/RES.575 (885/92), CP/RES.594 (923/92) und CP/RES.610 (968/93) und die Erklärungen CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93), CP/DEC.10 (934/93) und CP/DEC.15 (967/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß die baldige Wiederherstellung der Demokratie in Haiti durch die Rückkehr des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide im Rahmen der am 3. Juli 1993 unterzeichneten Vereinbarung von Governors Island⁵ sowie die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig im Rahmen der vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti ein sicheres Umfeld ist, das die Verabschiedung aller Gesetzgebungsmaßnahmen, die in der Vereinbarung von Governors Island und in dem am 16. Juli 1993 unterzeichneten Pakt von New York⁶ vereinbart wurden, und die Vorbereitungen zu den freien und fairen Parlamentswahlen in Haiti, die in der Verfassung vorgesehen sind, begünstigt,

die Tatsache mißbilligend, daß die rechtmäßige Regierung von Präsident Aristide trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft noch nicht wiedereingesetzt ist, daß die Behörden in Haiti nach wie vor ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island mißachten und daß es nach wie vor zu gewaltsamen Verstößen gegen die Menschenrechte und die bürgerlichen und politischen Freiheiten in Haiti kommt,

unter nachdrücklicher Unterstützung der fortbestehenden Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine politische Lösung der haitianischen Krise,

hinweisend auf die fortgesetzten Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Ziel, zur Lösung dieser Krise beizutragen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti trotz der andauernden politischen Krise humanitäre Hilfe zu gewähren,

in Bekräftigung der Vereinbarung, welche die Entsendung der Internationalen Zivilmission in Haiti durch die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten ermöglicht hat und die in dem in der Anlage I zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. März 1993⁷ enthaltenen Schreiben von Präsident Aristide an den Generalsekretär vom 8. Januar 1993 beschrieben wird,

in der Überzeugung, daß die fortgesetzte Arbeit der Mission im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung wesentlich zur vollen Einhaltung der Menschenrechte beitragen und ein günstiges Klima für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Autorität schaffen kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 1994 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti⁸ und insbesondere von dem dazugehörigen Anhang mit dem Schreiben Präsident Aristides vom 21. April 1994 an den Generalsekretär, worin er diesen ersucht hat, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/20 B geschaffenen Mission zu verlängern,

1. billigt die in dem Bericht des Generalsekretärs⁸ enthaltene Empfehlung, das Mandat zur gemeinsamen Teilnahme der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu verlängern, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen Haitis in bezug auf die Menschenrechte zu verifizieren und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, um bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti förderlich ist, mitzuhelfen;

2. beschließt, die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Mission um ein weiteres Jahr zu billigen, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, die von Präsident Aristide und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vereinbart worden sind;

3. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Präsenz der Mission rasch aufzubauen und zu stärken;

4. bekundet ihre volle Unterstützung der Mission und betont, daß alle Parteien, insbesondere die Militärbehörden in Haiti, einschließlich der Polizei, mit ihr rechtzeitig, uneingeschränkt und effektiv zusammenarbeiten müssen;

5. unterstreicht erneut die Notwendigkeit der baldigen Rückkehr von Präsident Aristide zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Aufgaben als Präsident, damit so der demokratische Prozeß in Haiti ohne weitere Verzögerung wiederhergestellt werden kann;

6. bekräftigt, daß die Vereinbarung von Governors Island und der Pakt von New York nach wie vor der einzig gültige Rahmen für die Beilegung der Krise in Haiti sind;

7. wiederholt, daß jede Körperschaft, die aus den Maßnahmen des De-facto-Regimes, einschließlich der Einsetzung eines vorläufigen Präsidenten am 11. Mai 1994, hervorgeht, unrechtmäßig ist;

8. gibt ihrer tiefen Besorgnis über das Schicksal des haitianischen Volkes Ausdruck und erklärt erneut, daß die haitianischen Militärbehörden die volle Verantwortung für

das Leid tragen, welches das unmittelbare Ergebnis ihrer Mißachtung sowohl der Bestimmungen der haitianischen Verfassung als auch der öffentlich eingegangenen Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung von Governors Island ist;

9. *bekräftigt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zu erweitern, sobald die verfassungsmäßige Ordnung in Haiti wiederhergestellt ist, zur Unterstützung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur Stärkung der Institutionen, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

97. Plenarsitzung
8. Juli 1994

48/215. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

B⁹

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der historischen Bedeutung, die dem fünfzigsten Jahrestag des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1995 zukommt,

übereinkommend, daß es angemessen wäre, auf ihrer fünfzigsten Tagung besondere Vorkehrungen zu treffen, damit der fünfzigste Jahrestag mit der gebotenen Feierlichkeit und Würde in all seiner Bedeutung begangen werden kann,

sowie übereinkommend, daß eine besondere Gedenksitzung der Versammlung auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs stattfinden soll,

ferner übereinkommend, daß diese Sitzung der Versammlung Gelegenheit bieten könnte, am 24. Oktober 1995 eine dem Anlaß entsprechende feierliche Erklärung zu verabschieden,

feststellend, daß eine Redaktionsgruppe des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen eingesetzt worden ist, um den Entwurf einer solchen Erklärung auszuarbeiten,

1. *beschließt*, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen eine Sondergedenksitzung der Generalversammlung einzuberufen, die vom 22. bis 24. Oktober 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden soll;

2. *beschließt außerdem*, für die Sondergedenksitzung folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) Alle Mitglied- und Beobachterstaaten werden eingeladen, auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein;

b) Die Leiter aller an der Sondergedenksitzung teilnehmenden Delegationen erhalten Gelegenheit, auf der Sitzung das Wort zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ein Schreiben an die Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten zu richten, in dem er ihnen diese Vorkehrungen bekanntgibt, sie zur Teilnahme an der Sondergedenksitzung einlädt, und sie ersucht, ihm so bald wie möglich mitzuteilen, ob sie teilnehmen und wie sie vertreten sein werden und ob sie beabsichtigen, auf der Sondersitzung das Wort zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die eingegangenen Antworten Bericht zu erstatten, damit sie auf dieser Tagung der fünfzigsten Versammlungstagung einen präzisen Terminplan und eine Tagesordnung für die Sondergedenksitzung empfehlen und einen Terminplan für die Abhaltung der Generaldebatte auf der fünfzigsten Tagung vorschlagen kann.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/233. Demokratische Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/159 A, die am 20. Dezember 1993 im Konsens verabschiedet wurde, sowie ihre Resolution 48/230 vom 23. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992,

mit Genugtuung über die im Rahmen der Mehrparteien-Verhandlungen erzielte Vereinbarung, am 27. April 1994 die ersten demokratischen Wahlen in Südafrika abzuhalten,

sowie mit Genugtuung darüber, daß das Parlament am 22. Dezember 1993 die Verfassung für die Übergangszeit und das Wahlgesetz angenommen hat, und in Unterstützung der von allen Parteien unternommenen Anstrengungen, namentlich auch der von ihnen derzeit geführten Gespräche, die darauf abzielen, weitestmögliche Einigung über die Vorkehrungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu erzielen,

im Hinblick auf das vom Übergangsexekutivrat an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen um die Entsendung einer ausreichenden Anzahl internationaler Beobachter zur Überwachung des Wahlvorgangs, mit dem die Vereinten Nationen außerdem gebeten wurden, in enger Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Wahlkommission die Aktivitäten der internationalen Beobachter zu koordinieren, die von der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von Regierungen bereitgestellt werden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. und 17. Januar 1994 über die Südafrikafrage¹⁰,

1. *lobt* den Generalsekretär für seine rasche Antwort auf die Ersuchen in den Ziffern 18 und 19 ihrer Resolution 48/159 A und begrüßt die in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der am 14. Januar 1994 verabschiedeten Resolution 894 (1994) des Sicher-